



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 22. April 1977 j Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 77	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport —	125
21. 3. 77	Anordnung Nr. 2 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen	137
21. 3. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen	139
31. 3. 77	Anordnung Nr. 28 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	140

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — vom 7. März 1977

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 der Transportverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Beschaffung, Zulassung und Verwendung von

- a) Groß- und Mittelcontainern im kombinierten und direkten Transport,
- b) Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport einschließlich Groß- und Mittelcontainertransport

des Binnenverkehrs. Sie gilt auch im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit in internationalen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Beziehungen zwischen den am öffentlichen Gütertransport Mitwirkenden*, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) sowie den dazu erlassenen Rechtsvorschriften unterliegen. Sie gilt auch für Streitkräfte im Rahmen der Bestimmungen für den Militärverkehr.

(3) Großcontainer der Transportkunden, die nicht für den öffentlichen Großcontainertransport zugelassen sind (Werkgroßcontainer), gelten nicht als Großcontainer im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2 Einteilung der Container und Paletten

(1) Großcontainer sind Transportgefäße, die den Empfehlungen der Internationalen Standardisierungsorganisation¹

(ISO) bzw. den TGL 24 087, 24 088 oder 24 089 entsprechen. Sie werden in die Gruppen 10, 20, 30 und 40 bzw. F, G, H und K und entsprechend ihrer Bauart in Gattungen unterteilt.

(2) Mittelcontainer sind Transportgefäße, die den internationalen Empfehlungen der Eisenbahnen entsprechen, mit einem Laderaum von mehr als 3 bis 11 m³ und einer zulässigen Bruttomasse von 2,5 bis 61. Sie werden in die Gruppen 2,5 und 5 bzw. D und E und entsprechend ihrer Bauart in Gattungen unterteilt. Mittelcontainer werden nach dem Hubsystem und nach dem Rollsystem (pa-Mittelcontainer) unterschieden. Großbehälter gemäß Anlage 5 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) gelten als Mittelcontainer.

(3) Kleincontainer sind Transportgefäße, die den internationalen Empfehlungen der Eisenbahnen entsprechen, mit einem Laderaum von 1 bis 3 m³ und einer zulässigen Bruttomasse von weniger als 2,5 t. Sie sind kranbar und mit einem Fahrwerk für das Bewegen im innerbetrieblichen Transport versehen. Sie werden in die Gruppen A, B und C unterteilt. Kleinbehälter gemäß Anlage 5 zum SMGS gelten als Kleincontainer.

(4) Paletten sind Transporthilfsmittel (Ladeplatten mit oder ohne Aufbau) mit international oder national standardisierten Abmessungen. Ihre zulässige Bruttomasse beträgt grundsätzlich 11. Sie werden nach ihrer Bauart unterschieden in

- a) Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz mit den Abmessungen 800 X 1 200 mm (Poolflachpaletten),
- b) Europäische Vierweg-Boxpaletten „Y“ aus Stahl mit den Abmessungen 800 X 1 200 mm (Poolboxpaletten),
- c) Boxpaletten A mit den Abmessungen 800 X 1 200 mm (TGL 12 845/01),
- d) Boxpaletten B (mit Deckel) mit den Abmessungen 800 X 1 200 mm (TGL 12 845/01),
- e) Flachpaletten (Sonderbauarten) mit den Abmessungen
 1. 1 200 X 1 600 mm und 1 200 X 1 800 mm
 2. 620 X 870 mm und 800 X 1 000 mm
 3. 1 000 X 1 200 mm,
- f) sonstige Flach- und Boxpaletten.

Paletten sind unten mit Einfahröffnungen für die Gabeln der Flurförderzeuge versehen.

¹ 4. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 258)